



Ordnung zur Qualitätssicherung der DSH

§ 1 Grundsätzliches

Diese Ordnung soll allen DSH-Standorten eine Orientierung hinsichtlich des gemeinsamen Anliegens der Qualitätssicherung ihrer Prüfungen geben. In der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) i.d.F.v. 2011 wird dem FaDaF hinsichtlich der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in § 3, 6-10 die zentrale Aufgabe der Qualitätssicherung dieser Prüfung übertragen. Die Anerkennung der DSH-Prüfungen durch andere Hochschulen setzt eine nachvollziehbare und vergleichbare Qualität voraus. Dazu ist es notwendig, dass alle DSH-Standorte zum gegenseitigen Nutzen eng zusammenarbeiten. Nach erfolgreichem Durchlaufen der Registrierungsformalien und der Anwendung der Qualitätsmaßnahmen werden die DSH-Standorte bei der HRK registriert und auf ihrer Website veröffentlicht.

§ 2 Maßnahmen der Qualitätssicherung

Zur Gewährleistung der Qualität der DSH-Prüfungen führt der FaDaF eine Reihe von Maßnahmen durch. Mit dem Antrag auf Registrierung ist die aktive Mitwirkung an den im Folgenden beschriebenen Maßnahmen verbunden.

(1) Registrierungsverfahren

Die Registrierung einer DSH-Prüfungsordnung wird mit dem gemeinsamen Formblatt der HRK und des FaDaF beantragt. Bei Eröffnung des Verfahrens bezahlt der Antragsteller eine Antragsgebühr von €100 (Nicht-Mitglieder €150), unabhängig davon, ob eine Registrierung erteilt wird oder nicht. Die Registrierung setzt voraus, dass die im Antrag geforderten Qualitätsstandards eingehalten werden. Sie gilt für fünf Jahre. Bei zwischenzeitlichen Änderungen ist die Registrierung auch vor Ablauf dieses Zeitraums zu erneuern. Die im Rahmen der DSH-Qualitätssicherung eingenommenen Mittel werden gesondert verwaltet und dienen ausschließlich dem damit verbundenen Zweck.

(2) Jährliche Aktualisierung

Nach der Registrierung werden jährlich aktuelle Daten erhoben, um die formalen Voraussetzungen für die Registrierung weiterhin sicherzustellen. Dazu gehören: Erhebung von Daten zu den DSH-Teilnehmern/innen (Anzahl), Bestehensquoten, Ergebnisse nach DSH-Stufen, Differenzierung externe/interne DSH, DSH mit Zulassung bzw. ohne Zulassung an der betreffenden Hochschule, DSH-Gebühren, Einsichtnahme in örtliche Prüfungen (inkl. Lösungsschlüssel, Bewertungsbogen, Korrekturbeispiele, Prüfungsprotokolle, Hinweise zum Prüfungsablauf), Name und Status mitwirkender Prüfer, Aufsichtsführender etc. Der FaDaF hat das Recht, angekündigte Prüfungshospitationen durch FaDaF-Vertreter durchzuführen.

(3) Aufbau eines DSH-Prüfungsregisters

Der FaDaF setzt sich zum Ziel, ein DSH-Zentralregister aufzubauen, in dem alle Daten und Namen von Prüfungsteilnehmern verschlüsselt zugänglich sind, um Fälschungen entgegenwirken zu können.

(4) Qualitätszirkel

Mit dem Aufbau eines DSH-Qualitätszirkels, welcher die Begutachtung von DSH-Prüfungssätzen und ein qualifiziertes Feedback beinhaltet, unterstützt der FaDaF die DSH-Standorte bei der Standardisierung der DSH. Der Qualitätszirkel ist offen für Mitglieder der registrierten DSH-Standorte sowie auf Einladung des FaDaF für externe Experten.

(5) Musterschutz des Zeugnisses

Für DSH-Prüfungen, die auf der Grundlage einer registrierten Prüfungsordnung abgenommen wurden und deren Registrierung durch die jährliche Qualitätssicherung erhalten bleibt, kann das unter Musterschutz stehende „DSH-Zeugnis“® des FaDaF (Anlage 1 zur DSH-MPO) ausgestellt werden. Der Musterschutz gilt für den Zeitraum von fünf Jahren bzw. für die Dauer der Registrierung.

(6) Beendigung der Registrierung

Ein DSH-Standort kann jederzeit seine Registrierung zurückgeben. Dies muss schriftlich an den FaDaF und die HRK gemeldet werden. Es entstehen keine weiteren Gebühren. Der Musterschutz des Zeugnisses erlischt in diesem Fall. Es erfolgt eine Meldung an die Hochschulen.

§ 3 Nichtbeachtung der Qualitätsstandards

Bei wiederholten Beschwerden und festgestellten Verstößen gegen Qualitätsstandards wird sich der FaDaF an den entsprechenden DSH-Standort wenden, um auf die Einhaltung der mit der Registrierung zugesicherten Qualitätsstandards hinzuwirken.

(1) Maßnahmen des FaDaF zur Behebung von Qualitätsmängeln

Liegt eine glaubwürdige Beschwerde gegen eine DSH-Prüfung vor, wird diese vom Qualitätsausschuss überprüft und ggf. werden diesbezüglich Informationen und Unterlagen von dem DSH-Standort, gegen den eine Beschwerde vorliegt, angefordert. Der FaDaF kann Vertreter zur Überprüfung an den DSH-Standort entsenden.

Liegt eine offensichtliche Nichtbeachtung der Qualitätsstandards vor, fordert der Qualitätsausschuss den DSH-Standort auf, diesen Mangel zeitnah zu beheben.

Wird der Mangel offensichtlich nicht behoben, spricht der Qualitätsausschuss eine Verwarnung aus mit dem Hinweis, dass bei Nichtbehebung in einem angemessenen Zeitraum die Rücknahme der Registrierung droht.

(2) Rücknahme einer Registrierung

Wenn trotz Verwarnung der festgestellte Verstoß nicht behoben wird, stellt der Qualitätsausschuss die Nichtbeachtung der für die DSH vorgesehenen Qualitätsstandards fest und beantragt die Rücknahme der DSH-Registrierung. Die endgültige Aberkennung erfolgt durch die HRK. Die Hochschulen werden über die Rücknahme der DSH-Registrierung durch die Veröffentlichung informiert. Damit verliert der beanstandete DSH-Standort den Musterschutz seiner registrierten DSH. Es erfolgt eine Meldung an die Hochschulen.

§ 4 DSH-Komitee und Qualitätsausschuss

(1) DSH-Komitee

Der FaDaF bestimmt ein DSH-Komitee, welches für die Verfahren und Maßnahmen der unter § 2 beschriebenen Qualitätssicherung zuständig ist. Dem DSH-Komitee gehören mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des FaDaF und mindestens zwei weitere Mitglieder des FaDaF-Vorstands an. Weitere Personen bzw. Experten können vom FaDaF-Vorstand in das DSH-Komitee berufen werden.

(2) Qualitätsausschuss

Das Verfahren zur Aberkennung einer Registrierung kann nur durch den Qualitätsausschuss eingeleitet werden. Der Qualitätsausschuss setzt sich zusammen aus mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden FaDaF-Vorstandes, den Mitgliedern des jeweils für eine Amtsperiode zu bestimmenden DSH-Komitees und einem Vertreter der HRK.

§ 5 Anhörung und Fristen

(1) Anhörung

Jegliche Entscheidungen des DSH-Komitees bzw. des Qualitätsausschusses erfolgen in schriftlicher Form und werden in Kopie der HRK zugesandt. Die Durchführung einer Maßnahme nach § 3 ist nur zulässig, wenn dem betroffenen DSH-Standort vorher die Möglichkeit eingeräumt wurde, in der Sache Stellung zu nehmen, und die Mitbeteiligten gehört worden sind. Die Anhörung erfolgt in der Regel auf dem Schriftweg.

(2) Fristen

Schriftliche Stellungnahmen müssen vierzehn Tage nach Zugang der schriftlichen Anhörung vorliegen. Das Aufforderungsschreiben ist per Einschreiben/-Rückschein zuzustellen. Sollten innerhalb der Frist keine Stellungnahmen eingegangen sein, wird nach Aktenlage entschieden.